

AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 11

Oberkrämer, den 28.09.2012

Nr. 5



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Martina Hübner, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 06.09.2012.....	3
Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 20.09.2012.....	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2012.....	4
Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung.....	5
Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer.....	5
Bebauungsplan Nr. 47/2012 "Wohnbebauung Bergstraße 13", OT Bötzw Gemarkung Bötzw Flur 11 Flurstück 586.....	7
Bebauungsplan Nr. 48/2012 "Wohnbebauung am Gartenweg", OT Schwante Flur 7 Flurstück 246	7
Bebauungsplan Nr. 45/2012 "Dorfau 1 - Ecke Schönwalder Straße"Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw	8
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefan“	8
4. Planänderung Nr. 46/2012 des Bebauungsplanes "Gewerbepark Vehlefan", OT Vehlefan.....	9
Bekanntmachungsanordnung	9
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1b) Energiewirtschaftsgesetz Neubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark- Hennigsdorf 527/529/528 (Nordring Berlin), Abschnitt Mast 189 -Portal UW Wustermark der 50Hertz Transmission GmbH Az.: 27.2 -1- 31.....	10

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 06.09.2012

Der Hauptausschuss der Gemeinde Oberkrämer hat in seiner Sitzung am 06.09.2012 über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

- B-470/2012 Verkauf je einer noch zu vermessenden Teilfläche der Flurstücke 42 und 601 der Flur 4 in der Gemarkung Vehlefanze
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0
- B-489.1/2012 Verkauf der Flurstücke 50 und 51 der Flur 1 in der Gemarkung Eichstädt
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:5 Nein-Stimmen:1 Stimmenthaltungen:3
- B-493/2012 Verkauf der Flurstücke 167, 168 und 169 der Flur 2 in der Gemarkung Bärenklau
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0
- B-494/2012 Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 9/2 der Flur 4 in der Gemarkung Bärenklau
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:5 Nein-Stimmen:2 Stimmenthaltungen:2
- B-495/2012 Verkauf je einer noch zu vermessenden Teilfläche der Flurstücke 9/2 und 7/2 der Flur 4 in der Gemarkung Bärenklau
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:5 Nein-Stimmen:2 Stimmenthaltungen:2
- B-496.2012 Verkauf des Flurstückes 41/4 der Flur 4 in der Gemarkung Bärenklau
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:7 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:1

Oberkrämer, 07.09.2012
gez. P. Leys,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 20.09.2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 20.09.2012 über folgende Beschlüsse abgestimmt:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

- Antrag über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung vom 14. Juni 2012 – Antrag der Fraktion FWO/Die Grünen
Antragsteller: Fraktion FWO/Die Grünen
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:21 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0
- B-508/2012 Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses für Bauen, Entwicklung und Tourismus für die Dauer der Wahlperiode; Antrag der CDU-Fraktion v. 08.08.2012
Antragsteller: CDU Fraktion
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:20 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:1
- B-486.1/2012 Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0
- B-503/2012 Bebauungsplan Nr. 45/2012 „Dorfau 1 - Ecke Schönwalder Straße“, OT Bötzwow, Gemarkung Bötzwow Flur 6 Flurstücke 75 und 77 ; - Billigung des Entwurfes, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:21 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:0
- B-499/2012 4. Planänderung Nr. 46/2012 des Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefanze“, OT Vehlefanze; - Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:1

- B-500/2012 4. Planänderung Nr. 46/2012 des Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefanze“, OT Vehlefanze;
- Satzung gemäß § 10 (1) BauGB
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:1
- B-502/2012 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefanze“;
- Billigung des Entwurfes, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2)
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:20 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:1
- B-492/2012 Bebauungsplan Nr. 47/2012 „Wohnbebauung Bergstraße 13“, OT Bötzwow Gemarkung Bötzwow Flur 11 Flurstück 586; - Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB und Anpassung des Flächennutzungsplanes
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0
- B-498/2012 Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“, OT Schwante Flur 7 Flurstück 246;
- Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:1
- B-505/2012 Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe für den Erweiterungsbau der Feuerwehr Marwitz
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0
- B-506/2012 Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe für das Jahr 2012 in Höhe von 50.000,00 € für den Bau einer Turnhalle
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:16 Nein-Stimmen: 2 Stimmenthaltungen:3
- B-510/2012 Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe für die Beräumung der Außenanlage des Grundstücks Remontehof 1 im OT Bärenklau
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:20 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:1

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

- B-491/2012 Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 125/1, 126/3, 295 und 304 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanze (Gewerbepark Vehlefanze)
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:20 Nein-Stimmen:0 Stimmenthaltungen:1
- B-497/2012 Verkauf der Flurstücke 191, 296, 303, 305, 307, 309 und 311 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanze (Gewerbepark Vehlefanze)
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:17 Nein-Stimmen: 2 Stimmenthaltungen:2
- B-507/2012 Erwerb der Flurstücke 997 und 998 der Flur 4 in der Gemarkung Eichstädt (Gewerbegebiet)
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:16 Nein-Stimmen: 2 Stimmenthaltungen:3
- B-509/2012 Verkauf der Flurstücke 42, 43 und 241 sowie Teilflächen der Flurstücke 334, 316, 321 und 242 der Flur 6 in der Gemarkung Vehlefanze (Gewerbepark Vehlefanze)
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:21 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen:0

Folgender Antrag wurde abgelehnt:

- B-488/2012 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer für eine Teilfläche Gemarkung Bötzwow Flur 6 Flurstück 180
Antragsteller: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen:0 Nein-Stimmen:18 Stimmenthaltungen:2

Oberkrämer, 21.09.2012
gez. P. Leys,
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	15.650.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	15.770.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	16.900,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	25.000,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.949.100,00 €
Auszahlungen auf	15.216.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.394.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.368.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	554.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.413.900,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	434.000,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag an Kassenkrediten, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	321 v. H.

§ 5

Erträge aus Grundstücksverkäufen (Verkauf über Buchwert), grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind immer im außerordentlichen Ergebnis darzustellen. Verbleibende Aufwendungen (Verkauf unter Buchwert) aus diesen Geschäften ebenso.

Weiterhin sind Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung beruhen, als „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“ zu betrachten.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Über die in Abs. 3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur genannten Größenordnung entscheidet der Bürgermeister, dabei sind die Deckungsquellen zu nennen.

Unerheblich, und damit nicht der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung unterliegend, sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- sowie Finanzierungstätigkeit, wenn für sie die unechte Deckungsfähigkeit gegeben ist, d.h. wenn Mehrerträge bzw. –einzahlungen in korrespondierenden Produktkonten zur Verfügung stehen.

Die Wertgrenze, ab der erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entscheidet bis zu dieser Höhe der Bürgermeister. Die Deckungsquelle ist zu benennen.

Die genannten Wertgrenzen beziehen sich bei Aufwendungen und Auszahlungen auf das jeweilige Produktkonto und bei investiven Auszahlungen auf die Investitionsmaßnahme mit der jeweiligen Investitionsnummer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Bewirtschaftungsregeln:

1. Die Bewirtschaftungsregeln sind in der Dienstanweisung „Budgetierungsregeln der Gemeinde Oberkrämer“ festgesetzt.

Ausfertigung der Satzung: Oberkrämer, den 17.09.2012

gez. P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur Haushaltssatzung

Die vorstehende am 08.12.2011 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 17.09.2012
gez. P. Leys
Bürgermeister

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nummer 9 und § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, S. 3) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, S. 4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 14. Juni 2012 folgende Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand
- § 3 Steuermaßstab
- § 4 Steuersatz
- § 5 Entstehen und Beenden der Steuerpflicht
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit der Steuer
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Mitteilungspflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger- und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigtem zusteht.

Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden kann und die über

- mindestens 25 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung auf dem Grundstück oder in vertretbarer Nähe verfügt und
- vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.

(4) Nicht der Steuer unterfallen:

a) Gartenlauben i.S.d. § 3 Abs. 2 und 20a des Bundeskleingartengesetzes – BKleingG – vom 28. Februar 1983 (BGBl. I 210) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I 2376), in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S.1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.

b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.

c) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

d) Wohnungen, die von Trägern der Wohlfahrtspflege bzw. öffentlichen Trägern der Sozialhilfe aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

e) Wohnungen, in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen.

(5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Für Steuerpflichtige, die eine Wohnung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarungen als Mieter (Pächter) nutzen, wird die Steuerschuld nach der Jahresrohmiere berechnet.

Jahresrohmiere im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Nettokaltmiete ohne Einbeziehung darüber hinaus zu entrichtender Nebenkosten).

(2) Für Steuerpflichtige, denen eigengenutzte Wohnungen zum vorübergehenden Gebrauch, unter Wert oder unentgeltlich überlassen werden, wird die Steuerschuld auf der Grundlage der Wohnfläche anhand eines Basiswertes zzgl. eines oder mehrere ausstattungs-differenzierte(n) Zuschläge/ Zuschläge berechnet.

Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346). Gehören zu der Zweitwohnung Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so wird deren Grundfläche zur Hälfte angerechnet.

Der ausstattungs-differenzierte Zuschlag erfolgt anhand folgender Kategorien:

Kategorie I	: Zuschlag für eine Wohnung mit Innen-WC
Kategorie II	: Zuschlag für eine Wohnung mit Dusche/Bad
Kategorie III	: Zuschlag für eine Wohnung mit Sammelheizung

§ 4 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für Steuerpflichtige nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt im Haushaltsjahr 10 % der Jahresrohmierte.
- (2) Der Steuersatz für Steuerpflichtige nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung errechnet sich wie folgt:

Basiswert	: 1,59 €/qm Wohnfläche/Monat
-----------	------------------------------

Der Basiswert erhöht sich für das Vorhandensein einer Ausstattung nach der:

Kategorie I	: um 0,68 €/qm Wohnfläche/Monat
Kategorie II	: um 0,76 €/qm Wohnfläche/Monat
Kategorie III	: um 0,71 €/qm Wohnfläche/Monat

Ist die Wohnung des Steuerpflichtigen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung so ausgestattet, dass sie mehrere Kategorien gleichzeitig erfüllt, erhöht sich der Basiswert entsprechend des Vorliegens mehrerer Kategorien.

Der Steuersatz beträgt 10 % des nach vorgenannten Kriterien ermittelten Wertes/Betrages.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr beginnt am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonates, der dem Tag der Inbesitznahme folgt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Sie wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuer erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Jahres festgesetzt. Die Gemeinde Oberkrämer setzt die Steuer durch Bescheid fest. Solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern gilt der Festsetzungsbescheid auf für künftige Steuerjahre fort.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Gemeinde Oberkrämer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, welche noch nicht angezeigt wurde, hat dies der Gemeinde Oberkrämer innerhalb einer Woche nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 5 dieser Satzung genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Oberkrämer zum

15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:

a) den jährlichen Mietaufwand i.S.d. § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und

b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.

(2) Veränderungen der Nettokaltmiete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Gemeinde Oberkrämer anzuzeigen. Diese Angaben sind auf Aufforderung der Gemeinde Oberkrämer durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(3) Die in § 2 Absatz 1 und 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Oberkrämer verpflichtet.

(4) Weiterhin besteht die Pflicht der in § 2 Absatz 1 und 5 genannten Personen zum ordnungsgemäßen Ausfüllen des Erhebungsbogens der Gemeinde Oberkrämer zur Berechnung der Zweitwohnungssteuer.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 7 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt;

b) entgegen § 8 Absatz 1 die Mitteilung über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;

c) entgegen § 8 Absatz 2 die Angaben der Veränderungen der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgerecht vornimmt, oder der Aufforderung der Gemeinde Oberkrämer zur Nachweisvorlage mit geeigneten Unterlagen nicht nachkommt;

d) entgegen § 8 Absatz 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde Oberkrämer die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des KAG geahndet werden.

(3) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.

(4) Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung der Gemeinde Oberkrämer über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.

Oberkrämer, 21.09.2012
gez. Peter Leys
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 47/2012
"Wohnbebauung Bergstraße 13", OT Bötzw
Gemarkung Bötzw Flur 11 Flurstück 586**

- Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB und Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 20.09.2012 mit Beschluss-Nr. 492/2012 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47/2012 „Wohnbebauung Bergstraße 13“ im OT Bötzw als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen. Planziel ist die Errichtung von Wohnhäusern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 586 der Flur 11 in der Gemarkung Bötzw.

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan erfolgt nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Es gelten die Vorschriften des § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer ist für den Teil des Geltungsbereiches der als Grünfläche dargestellt ist, im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) BauGB anzupassen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Anlage:
Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemarkung Bötzw Flur 11



Oberkrämer, 21.09.2012
gez. Peter Leys
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 48/2012 "Wohnbebauung am
Gartenweg", OT Schwante Flur 7 Flurstück 246**

- Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 20.09.2012 mit Beschluss Nr. 498/2012 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer, der den Bereich derzeit als landwirtschaftliche Fläche darstellt, beschlossen.

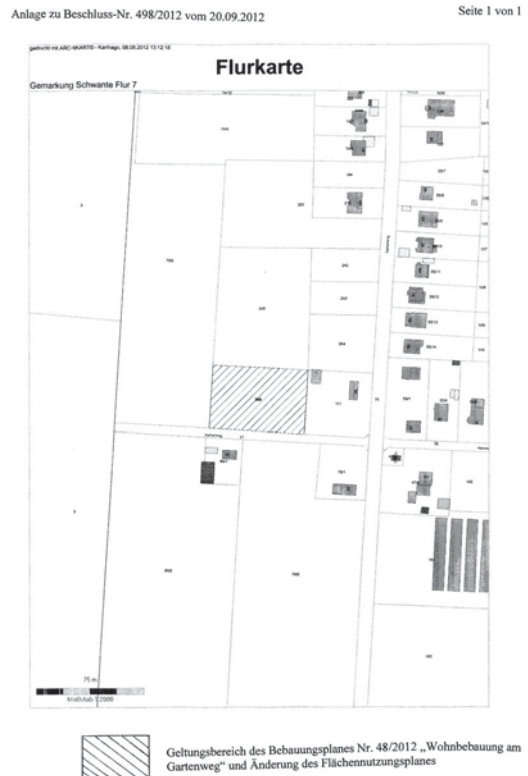
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Flurstück 246 der Flur 7 in der Gemarkung Schwante mit einer Größe von ca. 3000 m².

Der anliegende Auszug aus der Liegenschaftskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses. Planungsziel ist es, im Plangebiet die Voraussetzungen für eine Bebauung mit den im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen zu schaffen.

Gem. § 2 (4) BauGB sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu erstellen. Die Realisierung erfolgt im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption gemäß Ziel 4.5 Abs. 2 des LEP BB (Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde Oberkrämer für etwa 5,5 ha zusätzliche Wohnsiedlungsflächen in den nächsten 10 Jahren).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemarkung Schwante Flur 7



Oberkrämer, 21.09.2012
gez. Peter Leys
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 45/2012 "Dorfau 1 - Ecke Schönwalder Straße" Gemeinde Oberkrämer OT Bötzw

- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB im Verfahren nach § 13a BauGB - öffentliche Auslegung -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 20.09.2012 mit Beschluss-Nr. B-503/2012 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf in der Fassung von Juli 2012 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Bötzw an der Schönwalder Straße - Ecke Dorfau.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 75 und 77 der Flur 6 in der Gemarkung Bötzw mit einer Gesamtfläche von 7660 m² gemäß Darstellung in der beiliegenden Liegenschaftskarte.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 8(2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 08.10.2012 bis einschließlich
Freitag, den 09.11.2012**

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00
Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt; Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

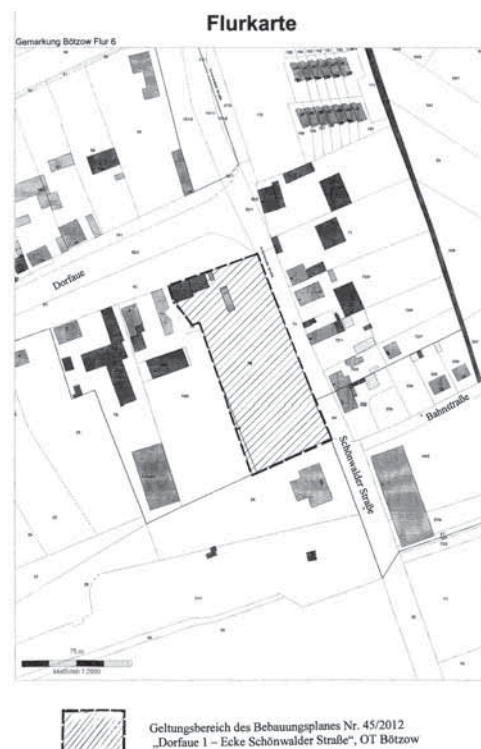
Gemäß §13a (3) BauGB wird hiermit zugleich bekannt gemacht,

- dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und

- dass eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB nicht stattfindet und sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer zu den o.g. genannten Zeiten unterrichten und zur Planung äußern kann.

Anlage.

Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Bötzw, Flur 6 mit Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45/2012 „Dorfau 1 – Ecke Schönwalder Straße“, OT Bötzw

Oberkrämer, 21.09.2012
gez. Peter Leys
Bürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefan“

- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB - öffentliche Auslegung-

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 20.09.2012 mit Beschluss-Nr. B 502/2012 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefan“, OT Vehlefan in der Fassung von August 2012 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen öffentlich aus:

- Landkreis Oberhavel vom 09.08.2012
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 14.08.2012

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 08.10.2012 bis einschließlich
Freitag, den 09.11.2012**

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 - 12.00
Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt; Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes bei.

Bei der Umweltprüfung zum Entwurf wurden die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen berücksichtigt. Folgende Planungen wurden herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer Dezember 2001
- Flächennutzungsplan in der Neubekanntmachung vom Mai 2009
- Landschaftsplan der Gemeinde Oberkrämer (2001)
- Landesentwicklungsplan Berlin Brandenburg LEP B-B (2009)

Anlage: Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer für die Teilfläche „Sondergebiet im Gewerbepark Vehlefan“, OT Vehlefan



Oberkrämer, 21.09.2012
gez. Peter Leys
Bürgermeister

**4. Planänderung Nr. 46/2012 des Bebauungsplanes
"Gewerbepark Vehlefan", OT Vehlefan**

- öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 20.09.2012 mit Beschluss-Nr. 500/2012 die 4. Planänderung Nr. 46/2012 des Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan gem. § 10 (1) BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Kartenauszug dargestellt.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über die 4. Planänderung Nr. 46/2012 des Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss Nr. B-500/2012 vom 20.09.2012 der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer zur Satzung über die 4. Planänderung Nr. 46/2012 des Bebauungsplanes „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anlage:

Planzeichnung des Bebauungsplans „Gewerbepark Vehlefan“ mit Eintragung des Änderungsbereiches der hier vorliegenden 4. Änderung sowie mit Eintragung der hier geänderten Festsetzungen (Planausschnitt, Verkleinerung)



Oberkrämer, 21.09.2012
gez. Peter Leys
Bürgermeister

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1b) Energiewirtschaftsgesetz
Neubau der 380-kV-Freileitung
Neuenhagen-Wustermark- Hennigsdorf 527/529/528
(Nordring Berlin),
Abschnitt Mast 189 -Portal UW Wustermark der 50Hertz
Transmission GmbH Az.: 27.2 -1- 31**

Die 50Hertz Transmission GmbH - Trägerin des Vorhabens - hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 73 VwVfG und dem VwVfGBbg beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen:

Wustermark, Zeestow, Wansdorf, Pausin, Brieselang, Velten, Bredow, Bötzow, Nauen, Marwitz, Falkenhagen Forst (V), Borgsdorf, Groß-Ziethen, Kremmen, Hohenbruch, Flatow, Staffelde

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr.1 b) EnWG i.V.m. § 9 Abs. 3 UVPG

vom 05.11.2012 bis einschließlich zum 17.12.2012

während der Dienstzeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag:
8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer Bauamt (Zimmer 9)
OT Eichstädt; Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

17.12.2012

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Gemeinde Oberkrämer - Bauamt -, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des

Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie dem geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschlossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).

1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Oberkrämer, 21.09.2012
gez. Peter Leys
Bürgermeister

Ende der amtlichen Mitteilungen



Es war einmal ...

Eine neue Veranstaltung im Rahmen des „Kulturherbst 2012“ in Oberkrämer, war die Märchenlesung in der Bockwindmühle.

*Kerstin Rosen
Regionalmanagerin.....*

Es war einmal ... in unzähligen Märchen spielen eine Windmühle, ihr Müller und auch ein Mühlengeist eine Rolle. So auch in den Märchen, gelesen von Margot Deetz (Schulbibliothek Vehlefanzt).

An einem Freitagnachmittag fanden sich viele angemeldete Kinder mit Ihren Eltern an der Bockwindmühle ein. In der alten Mühle war schon alles für die Mühlengeister vorbereitet.

Bevor es in die Welt der Märchen ging, stiegen die Kinder nach oben, auf den Steinboden und bekamen kurz die Funktion der Mühle und die Arbeit eines Windmüllers erklärt. Anschließend fanden sich alle auf dem Mehlboden ein und es wurde still.

Mit dem Müllerburschen Kunz, einem Sonntagskind und einem kleinen Mühlennännchen, welches sich dem Kunz anschloss, ging es auf die Wanderschaft. Und weil der Kunz ein Sonntagskind und ein herzensguter Bursche war, wurden ihm vom Mühlennännchen viele Wünsche erfüllt. Am Ende des Märchens bekam der Kunz eine eigene Mühle, fand eine Frau, mit der er die Mühle betrieb und lud die Mühlengeister ein, zusammen mit ihm in der Mühle zu leben. Ganz anders ging es da im zweiten

Märchen zu. Hier war der Müller recht mürrisch und er schummelte beim Abwiegen der Mehlsäcke. Dass gefiel dem kleinen Mühlengeist Elp so gar nicht und er verließ deshalb die Mühle, um seinen großen Bruder den Ulp im Wald zu suchen. Zusammen sorgten Elp und Ulp dafür, dass der unehrliche Müller und seine Familie das Weite suchten und die Mühle in ehrliche Hände kam.

Nach den Märchen gab es Mühlen- und Geisterkekse und im Mühlenbock wurden eifrig viele kleine Geister gebastelt.



Da die Märchenstunde so gut angenommen wurde, darf man sich auf eine Fortsetzung der Lesungen rund um Geister, Mühlen und Müller im kommenden Jahr freuen.

Wer nicht so lange warten möchte, findet die gelesenen und viele andere schöne Märchen in den Büchern der Bibliotheken Vehlefanzt und Bötzw.



Ausstellung:
Mo-Fr 13⁰⁰-16³⁰ Uhr
Viktoriastr. 62a
16727 Velten
Tel. 03304-34 016

Gutschmidt
FENSTER-TÜREN-SONNENSCHUTZ

- Insektenschutz
- Rollläden
- Haustüren
- Innentüren
- Reparaturen
- Garagentore

www.gutschmidt.de

**„Kulturherbst“ der Oberkrämer Bibliotheken
Drei „Mörderische Schwestern“**

Am 24. August startete in der „Kulturschmiede“ Schwante der diesjährige „Kulturherbst“ der Oberkrämer Bibliotheken.



Foto: Andreas Baur

Drei „Mörderische Schwestern“ aus dem Verein deutschsprachiger KrimiAutorinnen waren zu Gast und bewiesen spannend und unterhaltsam, dass Frauen anders morden.

Gäste und Künstler waren wieder einmal vom Veranstaltungsort begeistert - die ausgezeichnete Akustik des Hauses ist auch für Lesungen ohne jede Technik ein wirklicher Genuss für alle Beteiligten.

Ein herzliches Dankeschön an die „Freunde der Kulturschmiede Schwante“ für die gastliche Bewirtung und gute Zusammenarbeit.

Besonders groß ist die Freude, dass sich aus diesem Freundeskreis nun am 13. August ein Verein gegründet hat. Dadurch wird es noch mehr Möglichkeiten geben, das Haus mit Leben zu erfüllen und Spenden u. ä. Mittel einzuspielen, um die Ausstattung schrittweise zu vervollkommen.

Davon profitiert dann auch wieder die Bibliothek.

40 Jahre Kita Bärenklau!

Danksagung an alle
Mitwirkenden, die mithalfen unser
Fest zu gestalten!

*Dorothee Waßerfall
Kitaausschussmitglied*.....

Wir bedanken uns für die tollen Angebote für die Kids von der Verkehrswacht, vom Kreissportbund OHV, der Fam. Pfeiffer, die mit den Kindern Holz bemalte und Frau Gordian, die mit Kindern filzte.

Neben Kuchenspenden sorgten die Eltern für die Erfüllung verschiedenster Aufgaben. Vielen Dank an alle Grillmeister, Kuchenausteiler, Stühlschlepper, Kaffee- und Getränkebringer, Abwäscher, Auf- und Abbauhelfer...

Viele Firmen aus Oberkrämer sorgten zudem für Sachspenden. Ein großes Dankeschön geht dabei an: Bäckerei Plentz für die Torte, Firma Stücken für den Gips zum Herstellen von Figuren, GVL für die Grillwürstchen und den Wurstkönig für die Hotdogwürstchen.

Des Weiteren stellte Familie Prahl eine Girlande, Dieter Gabrich vom Rewe-Markt in Velten viel Eis und Süßigkeiten und Familie Kießling übernahm die Blumendekoration und zauberte aus Reagenzgläsern zauberhafte Vasen. Auch Frau Klatt (Ortsvorsteherin) und Herr Karsten Peter Schröder (Gemeindevertreter im Kitausschuss) halfen tatkräftig mit und stellten der Kita vielerlei Dinge für das Fest zur Verfügung.

Zudem gab es einige Geldspenden. Ein großer Dank geht an die Firma Norpa GmbH und die Rechtsanwaltskanzlei Wasserfall. Weitere Spenden kamen von den Familien Kuhnert, Schulz, Sydow-Joachim und Page.



Als Ehrengast mit großen Gaben kam Herr Leys mit einem Zwei-Frucht-Schoko-Apfelbaum. Allerdings sind die Kinder traurig, dass die Schokolade im nächsten Jahr nicht mehr nachwächst, da diese am besten schmeckte! Außerdem brachte der Bürgermeister zwei Wochen später auch noch neue Spielgeräte für die Kinder. Danke an die Gemeinde, dass der Kita-Spielplatz wieder frischen Wind bekommt!

Der Seniorenverein aus Bärenklau brachte ein riesiges „Mensch ärgere Dich nicht“ Spiel für draußen. Die Kinder finden es super, an heißen Tagen im Schatten damit zu spielen. Danke! Außerdem gab es noch Gratulationen und Geschenke aus den anderen Kita-Einrichtungen wie Bötzw, Eichstädt und Vehlefan.

Der meiste Dank aber für die tolle Vorbereitung, Organisation und Durchführung gilt dem Kita-Team, das

mit viel Liebe eine tolle Bühnenschau mit allen Kindern herbeizauberte und auch sonst - trotz des schlechten Wetters - für gute Laune sorgte.

Der Höhepunkt waren die Luftballons, die in den Himmel entlassen wurden. Wo die wohl gelandet sind?

Das Fest ist ziemlich nass ausgefallen, was uns dennoch nicht die gute Laune nahm!

Nachdem es anfang zu regnen, wurden die Feierlichkeiten kurzerhand drinnen fortgeführt. Die Kinder bemalten Gips, tobten durch die Gänge und ließen sich nicht vom Regen beeindrucken! So manch einer war nach dem Toben auf der Hüpfburg draußen durchweicht.

Aber Spaß gemacht hat es trotzdem!



Lack- und Beulenservice

unsere Leistungen

- Lackierfreies Ausbeulen
- Lackschadenbeseitigung
- Hagelschadenbeseitigung
- Fahrzeugaufbereitung innen & außen
- Fahrzeugvollfolierung
- Nanolackversiegelung
- Stoßstangenreparaturen

SSP Vehlefanz Tel.: 03304/204 18 35
Andreas Jänsch www.ssp-vehlefanz.de

Fliesenlegermeister

P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
e-mail: fliesenkieper@aol.com

Internationaler Schüleraustausch Gastfamilien gesucht!

Kulturaustausch - ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland und erfreuen Sie sich an der kurzzeitigen Erweiterung Ihrer Familie! Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche Taschengeld mit.

Chile

Deutsche Schule Karl Anwandter, Valdivia
 Familienaufenthalt:
 6. Dezember 2012 – 14. Februar 2013
 40 Schüler(innen), 16 - 17 Jahre

Peru

Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima
 Familienaufenthalt:
 5. Januar. – 1. März 2013
 50 Schüler(innen), 14 - 16 Jahre

Brasilien

Pastor Dohms Schule, Porto Alegre
 Familienaufenthalt:
 11. Januar. – 15. Februar 2013
 20 Schüler(innen), 16 - 17 Jahre

In alle Länder ist ein Gegenbesuch möglich!

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:

Schwaben International e.V.,
 Umlandstr. 19, 70182 Stuttgart

Tel.: 0711 – 23729-13,

Fax : 0711 – 23729-32,

Email:

schueler@schwaben-international.de

www.schwaben-international.de

www.facebook.com/SchwabenInternational

Kita-Bärenklau im Wandel der Zeit

Christin.Kalle.....

Wir schreiben das Jahr 1932. Die Anzahl der Kinder im Dorf und in der Umgebung stieg, wodurch der Bau eines Schulgebäudes dringend nötig war. Doch schon ein Jahr später war die Schüleranzahl so weit angestiegen, dass ein Anbau erfolgen musste. So konnten die Schüler dann viele Jahre dort in Ruhe unterrichtet werden.

Im Jahre 1945 war die Schüleranzahl so enorm, dass auch die Turnhalle als Klassenraum genutzt werden musste. Doch 1950 war ein Ende in Sicht. In Vehlefanz entstand eine Zentralschule, in der die Kinder aus den umliegenden Dörfern ab der fünften Klasse zur Schule gehen konnten.

Bis das Schulgebäude am Wendemarkter Weg in Bärenklau im Sommer 1970 geschlossen wurde, diente es den Schülern der ersten bis vierten Klassen.

1972 war es dann soweit. Der Kindergarten, der zu diesem Zeitpunkt aus 4 Mitarbeitern und 22 Kindern bestand, zog in die alte Schule ein. Selbst die Bauern halfen beim Umzug und so wurden die Kinder schnell mal auf den Traktor geladen und zur ehemaligen Schule gefahren.

Viele Umstrukturierungen waren nötig. Mit der Anzahl der Kinder stieg auch die Anzahl der Mitarbeiter stetig an. Was für uns heute gar nicht mehr vorstellbar ist, 1976 gab es nicht mal ein Telefon, um im Notfall jemanden anzurufen. Jedoch gab es auch Jahre, in denen die Kinderanzahl wieder sank. So gab es 1988 wieder nur noch 22 Kinder und 3 Erzieher. Man bedenke, dass von den drei Erziehern nur die Leiterin ausgebildet war.

1991 kam die Musikschule aus Hennigsdorf in den Kindergarten, um den Kindern die Teilnahme am Musikschulunterricht zu ermöglichen. Auch sportliche und künstlerische Aktivitäten kamen nicht zu kurz.

Ein Jahr später wurde der Kindergarten zur KITA, da nun neben den bisherigen Kindern auch Hortkinder bis zum Ende der Grundschulzeit betreut wurden. In diesem Zuge bekam schließlich die Kita auch den Namen, den sie bis heute trägt – „Kita zum lustigen Bärenvölkchen“.

1993 entstand zur Freude der Kinder noch ein Nachbarspielplatz, der auch bis heute noch gerne unter Aufsicht mitbenutzt wird. Im gleichen Jahr wurde auch der erste Kitaausschuss gewählt.

1994 wurde der Schlafraum zusätzlich als Gruppenraum genutzt, denn nun besuchten schon 56 Kinder die Kita. Zu dieser Zeit entstanden auch die Gruppennamen – „Gummibären“, „Malaienbären“, „Bussibären“ und „Pandabären“- Ein Jahr später bekam der Hort seine eigenen Räume und taufte sich „Die coolen Eisbären“. 1997 entstand eine weitere Gruppe, da

WAS?

GEPRÜFT NACH
FAV
DIN 7708

Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

ICH KANN STEUERN SPAREN?

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre

Einkommensteuererklärung

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung, Zinsen) dürfen die Einnahmegrenze von insgesamt 13.000 € bzw. 26.000 € bei Zusammenveranlagung nicht überschreiten. **Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.**

Uta Garnitz · Beratungsstellenleiterin
 Vehlefanzstraße 19 · 16727 Oberkrämer
 Tel./Fax: 0 33 04/25 19 64
 Termin nach tel. Vereinbarung · Hausbesuche möglich

zu diesem Zeitpunkt schon 70 Kinder die Kita besuchten. Diese Gruppe erhielt den Namen „Koalabären“. 1999 hatten alle sechs Erzieherinnen den Abschluss zur staatlich anerkannten Erzieherin erworben.

Nun schreiben wir schon das Jahr 2000 in unserer Geschichte. In diesem Jahr entstand unser schöner Verkehrsgarten. Auch bekommen die Kinder ab dem vierten Lebensjahr nun die Möglichkeit ,English zu lernen. Nach einigen Umbaumaßnahmen konnten 2004 auch Kinder unter zwei Jahren aufgenommen werden.

Inzwischen besuchen auch Kinder der 3. Klasse den Hort. Jedes Jahr finden verschiedene Aktivitäten statt. Die Hortkinder zelten auf dem Kitagelände, die Vorschulkinder übernachteten in der Kita, die Erzieher führen Theaterstücke auf und vieles mehr.

Leider gab es auch traurige Jahre. So wurde 2007 unsere Köchin verabschiedet und unser Essen wird seitdem nicht mehr hier in der Kita gekocht, sondern von einem zentralen Essenanbieter geliefert. Die nächsten Jahre lag ein Schatten über der Kita. Die Kinderanzahl sank in den Keller, sodass bereits Angst um die Existenz der Einrichtung entstand. Inzwischen können wir aufatmen und zufrieden zusehen, wie die Anzahl der Kinder wieder steigt und die Räume sich mit Leben füllen.

In diesem Sinne, möchte ich mich hiermit für ihre Aufmerksamkeit bedanken und hoffe auf weitere schöne 40 Kita -Jahre.

Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

Öffnungszeiten

Hauptstelle Vehlefanz
Bärenklauer Str. 22
16727 Oberkrämer
Tel. 03304 / 505223

Montag 14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 17:00 Uhr
zusätzlich während der Schulzeit
Donnerstag 07:00 – 12:00 Uhr
Freitag 07:00 – 10:00 Uhr
Zweigstelle Bötzw
Dorfau 8
16727 Oberkrämer
Tel. 03304 / 508865

Montag 12:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 11:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 14:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr



Deutschland liest vor

Das ehrenamtliche Vorleseprojekt startete nach den Sommerferien mit einem großen Team.

Deshalb wird in Zukunft nicht nur vorgelesen, sondern auch gespielt, gemalt oder gebastelt!
Lasst Euch überraschen!

Kinder von vier Jahren bis zur 3. Klasse sind wie immer am letzten Montag im Monat (Ausnahmen bestätigen die Regel!) herzlich willkommen in der Vehlefanz Bibliothek von 16:00 – 17:00 Uhr:

Die nächsten Termine:		
22. Oktober 2012	Harald Briesovsky	Umberto Eco: „Geschichten für aufgeweckte Kinder“
26. November 2012	Edith Lautenschläger: „Die Schneekönigin“	

Neuerscheinungen in Ihren Bibliotheken

Sachliteratur:

- Detlef Singer: Was fliegt denn da?
- Barbara Sher: Du musst dich nicht entscheiden, wenn du tausend Träume hast
- Steve Biddulph: Das Geheimnis glücklicher Kinder
- Das große Buch der Vornamen



Romane

- Viveca Sten: Tödlicher Mittsommer
- Vanessa Diffenbaugh: Die verborgene Sprache der Blumen
- Rainer Wexwerth: Damian - Die Wiederkehr des gefallenen Engels
- Anja Jonuleit: Herbstvergessene

CDs

- Bravo Hits 78
- Silbermond: Himmel aus
- Eisblume: Ewig

Kinderliteratur

- Alice Pantermüller, Daniel Kohl: Wie belämmt ist das denn?
- Nikola Huppertz, Uwe Mayer: Die Furchtlosen Fürchterlinge
- Hanna Johansen: Ich bin bloß die Katze
- Claudia Ondracek, Martina Schrey: Freistoß für Paula

Diese und andere Neuigkeiten gibt es auch auf www.oberkraemer.de – Bibliotheken.

Hier können Bibliotheksbenutzer mit Hilfe Ihres Bibliotheksausweises Medien verlängern und vorbestellen.



KFZ-Meisterbetrieb

Fritz Dieter

Breite Straße 35 A
16727 Oberkrämer/OT Marwitz

Tel.: 0 33 04 - 50 60 04
Fax: 0 33 04 - 50 30 56
Mobil: 0173 - 362 60 39

TYPENOFFEN TÜV

Taxibetrieb
Frank Reichhelm
Breite Str. 44
16727 Velten

Autotelefon: 01 72/3 93 09 09
Fax: (0 33 04) 50 37 75
E-Mail: taxi-velten@gmx.de

- Krankenfahrten für alle Kassen
- Flughafentransfer
- Vorbestellung



www.taxi-velten.de



 (0 33 04) **50 20 09**

NEU IN DER BIBLIOTHEK PASSEND ZUM SCHULANFANG:

„Mit diesem Stift kommt Leben ins Buch

Dieser TING ist ein Ding – denn der fröhliche Stift hat es in sich und sorgt für tolle Hörüberraschungen. Mit dem TING-Hörstift macht Lesen jetzt noch mehr Spaß, schließlich gibt es zu den Bildern und Texten auch die passenden Geräusche. Und die macht der TING.



TING (chinesisch für „Hören“) sieht nur aus wie ein einfacher Stift. In ihm verbirgt sich aber eine einmalige Technologie, die ihn zu einer Kombination aus Lesegerät und intelligentem mp3-Player macht. Mit dem Sensor an der Stiftspitze wird ein Code auf Buchseiten ausgelesen. Dieser Code ist mit unterschiedlichen Audiodateien, die zum Buch gehören, verknüpft. TING erkennt beim Antippen von Bildern oder Texten den Code, geht in seinen Index und spielt die passende Datei über den integrierten Lautsprecher (oder über den Kopfhörerausgang) ab. Das Gerät zeichnet sich durch eine kurze Reaktionszeit und eine hervorragende Klangqualität aus.

Um ein Buch hörbar zu machen, müssen die Audio-Dateien auf den TING-Stift übertragen werden. Zu diesem Zweck berühren Sie das Aktivierungs-Logo auf der Buchrückseite oder im Innenteil und verbinden einfach den Hörstift wie aufgefodert

über den USB-Anschluss mit einem beliebigen internetfähigen Computer. TING erkennt den Buchtitel und so können die akustischen Extras zum Buch schnell und bequem auf den Stift geladen werden. Gute Übersicht schafft eine auf dem Hörstift installierte Software, welche Infos über geladene Buchtitel sowie mp3-Dateien gibt.“

<http://www.ting.eu>
http://www.ting.eu/de/was_ist_ting_/?s=yHFZf7YaygfgPwrs

FOLGENDE BÜCHER KÖNNEN IN IHREN BIBLIOTHEKEN (BISHER) AUSGELIEHEN WERDEN:

- „Meerestiere“
- „Dinosaurier“
- „Was fliegt denn da?“
- „Auf dem Bauernhof“
- „Krabbeltiere“
- „Pferde“
- „Polartiere“
- „Die Fahrzeuge“
- „Ich rette dich, kleine Blumenprinzessin!“
- „Schuss und Tor - Ich bin der Star im Stadion!“
- „Donnerstags rette ich Drachen“
- „Mein blaubeerblaues Monster“

EIN STIFT IST IN DER BIBLIOTHEK ZUM BENUTZEN UND VORFÜHREN VORHANDEN AUSGELIEHEN WIRD DIESER NICHT.

Bei der wachsenden Auswahl dieser in der Bibliothek ausleihbaren kreativen Bücher macht es Sinn, wenn die Eltern einen Stift für den Hausgebrauch kaufen.

Kommen Sie zu uns und lassen Sie sich überzeugen - Ihre Kinder werden einen großen Lernspaß haben!

HERZLICH WILLKOMMEN - IHR BIBLIOTHEKSTEAM!

„KULTURHERBST“ 2012

Bibliothek Bötzw

Freitag, den 23. November um 19:00 Uhr
 Lesung & Konzert
 Astrid Hoffmann: „Zeit zu verschenken“
 und das Wolfgang Sack Trio
 Eintritt frei – Spenden erwünscht

<http://www.astridhoffmann.de/>

<http://www.myspace.com/wolfgangssack>

„Kultur- und Kinderkirche Eichstädt“

Freitag, den 26. Oktober um 19:30 Uhr
 Konzert mit Kerstin Blodig & Ian Melrose
 „Kelpie GbR“

Eintritt: 6,00 € im Vorverkauf / Abendkasse 8,00 €
<http://www.duo-kelpie.com/>

Nail and Beauty
 Inh. Manuela Rudolph
 Schwante • Buchenweg 20 • 16727 Oberkrämer

- Nagelmodellagen
- Permanent Make-up
- Elektrolysefußbad
- Bodyforming
- Tiefenwärme
- EMS-Training

NEU: EMS-Training ► Info: www.miha-bodytec.com

Tel.: 03 30 55/2 14 05 • Handy: 0172/3 26 01 10

Batterie-Handel-Zielke
 Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
 16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
 Solarbereich, Gel-Batterien,
 Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50
 Mobil (0 171) 8 28 86 05
 Fax: (0 33 04) 25 36 72
 Email: zielkebatterien@aol.com

Behindertenbeauftragte der Gemeinde Oberkrämer weiterhin im Amt

In der Gemeindevertretersitzung vom 14.06.2012 wurde ich einstimmig für weitere vier Jahre in meinem Amt als Behindertenbeauftragte der Gemeinde Oberkrämer bestätigt.

Das freut mich sehr, denn die vergangenen vier Jahre haben gezeigt, dass großer Informations- und Hilfebedarf bei Betroffenen besteht.

Denn inzwischen leben in unserer Gemeinde 1.406 Menschen mit einer Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 (Stand: 31.12.2011). Das bedeutet, dass ca. 13 % der Bürger bzw. jeder achte Bürger von einer Behinderung betroffen ist.

Den größten Anteil bei meinen Hilfestellungen nahmen Fragen im Zusammenhang der Schwerbehinderung in Anspruch. Aber auch zu Rehabilitationsmaßnahmen, Pflegeleistungen oder bei Problemen mit der Krankenkasse oder Rentenversicherung sprachen betroffene Bürger mich an.

Meine Hilfe erstreckt sich von der Beratung und jeweiligen Antragstellung bis hin zum Widerspruch, mitunter bis zur Klage vor dem Sozialgericht.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen nochmals die einzelnen Bereiche vorstellen, bei denen ich Ihnen zur Seite stehe:

- Schwerbehinderung
- Pflegeleistungen
- Rehabilitationsmaßnahmen
- Rentenanträge
- Zuschüsse für behindertengerechten Umbau der Wohnung
- Befreiung von Zuzahlungen bei der Krankenkasse
- Leistungen des Sozialamtes
- Steuerliche Erleichterungen

Auch wenn vielleicht ein Problem, das Sie bedrückt, hier nicht aufgeführt ist, können Sie sich an mich wenden und wir versuchen gemeinsam, eine Lösung zu finden.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass ich diese Tätigkeit ehrenamtlich ausübe und demzufolge nicht in der Gemeindeverwaltung in Eichstädt anzutreffen bin.

Rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir eine E-Mail. Wir können dann ganz individuell einen Termin vereinbaren oder auch bereits am Telefon Ihre Fragen beantworten.



Scheuen Sie sich nicht, mich anzusprechen - ich helfe gern.

Ihre Behindertenbeauftragte Silvia Schüler

Telefon: 03304/ 253687

E-Mail:

behindertenbeauftragte@oberkraemer.de

Deutscher Schwerhörigenverband (DSB) verstärkt Aktivitäten auch in Oberhavel Jetzt Anlaufstelle in Leegebruch



Der Landesverband der Schwerhörigen Brandenburg ist die landesweite Interessenvertretung schwerhöriger und ertaubter Menschen in Brandenburg. Um die Aufklärung von generationsübergreifenden Betroffenen und der Öffentlichkeit speziell im Landkreis Oberhavel über präventive Maßnahmen, Auswirkung und den Umgang mit der Behinderung zu intensivieren, wurde jetzt in Leegebruch ein Ansprechpartner des DSB, der 67-jährige Kaufmann Norbert B. Gillmeister, benannt.

In Oberhavel soll ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch betroffener Menschen aller Generationen z. B. zu aktuellen medizinischen, technischen und sozialpolitischen Entwicklungen folgen. Es ist geplant, Veranstaltungen mit Fachleuten wie Ärzte für HNO, Hörakustiker, Krankenkassen, die BFA, Ämter, Sportvereine, Parteien und weitere öffentliche Einrichtungen durchzuführen. Des Weiteren werden gemeinsame, gesellige Veranstaltungen durchgeführt. Auch Ausflüge und Reisen sind geplant.

Die enge Zusammenarbeit im Landkreis Oberhavel mit anderen Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden wird intensiviert.

Bei Fragen können sich Betroffene jeder Altersgruppe an die Anlaufstelle wenden, erhalten dort erste Informationen und werden bei Bedarf entsprechend weitergeleitet. Die Anlaufstelle ist wie folgt zu erreichen:

Telefon/Fax:
03304/20 58 86

montags bis freitags
16:00 Uhr - 19.00 Uhr

E-Mmail:
ag-gillmeister@t-online.de.

Auf Wunsch wird auch ein Gesprächstermin vereinbart.

Der Deutsche Schwerhörigenbund e. V. hat unlängst auf seine 60-jährige Geschichte zurückgeblickt.

Im Rahmen einer dreitägigen Veranstaltung „DSB gestern – heute – morgen“ unter der Schirmherrschaft des brandenburgischen Ministerpräsidenten Matthias Platzeck wurden die Stationen zur Geschichte sowie die Erfolge des DSB anschaulich in eine, neu geschaffenen Ausstellung präsentiert. An der Veranstaltung nahmen u. a.

Günter Baaske, Sozialminister des Landes Brandenburg, Jürgen Dusel, Behindertenbeauftragter des Landes Brandenburg sowie weitere Personen des öffentlichen Lebens Brandenburgs teil.

Bei Fragen bitte Kontakt aufnehmen:
Norbert B. Gillmeister

Ansprechpartner DSB Oberhavel/Presse
Birkenhof 67- 16767 Leegebruch

T./F. 03304- 20 58 86
E-Mail: ag-gillmeister@t-online.de

Deutscher Schwerhörigenbund - Landesverband Brandenburg e.V. Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Land Brandenburg e.V. und in der LAG Selbsthilfe Brandenburg e.V. DSB - Landesverband Brandenburg e. V. Ernst-Thälmann-Str. 27 – 15859 Storkow Thorsten Seifert (1. Vorsitzender)

Storchentagebuch 2012

Dieter Blumberg.....

Wie seit mehr als 105 Jahren haben auch in diesem Jahr wieder die Störche ihren Weg nach Schwante gefunden.

15. Kalenderwoche

Heute, am zweiten Osterfeiertag - es ist der 09. April gegen 20:30 Uhr, bezieht das Storchennännchen, wie immer als erster, das Nest. Das Storchweibchen folgt ihm am 11. April gegen 7:30 Uhr.

Bereits am 1. und 6. April besuchte jeweils ein Storch das Nest. Am Ostersonntag war dann gar ein Pärchen am Nest, aber das alles waren nur Zwischenlandungen. Wenn auch die Ankunft der Störche auf der Schmiede einige Tage später war als in den vergangenen Jahren, so ist das aber eine völlig normale Ankunftszeit. Vor etwa 10 bis 20 Jahren waren die Störche immer erst Anfang April da.

Nach einigen Tagen der Erholung von dem langen Flug, wird das Weibchen die Eier legen und beide haben sich dann auf die Brutzeit (30 -32 Tage) vorbereitet.

17. Kalenderwoche

Alle Eier sind gelegt (in der Regel sind das drei bis fünf Eier) und die Brutzeit hat begonnen. Leider kann unsere Nestbeobachtungskamera die Nestmulde nicht mehr erfassen, so ist es schwer festzustellen wie viele Eier sich im Nest befinden.

Eine Reihe von Störchen, die noch keinen Partner gefunden haben, sogenannte Einzelgänger, versuchen jetzt immer wieder das Nest oder das Storchweibchen zu erobern. Gerade in der Brutzeit kann das schlimme Folgen haben. Die Eier werden zerstört oder fallen aus dem Nest. Aber die Nestinhaber wehren alle Angriffe auf das Nest ab.

Die ersten Küken werden gegen Ende der 22. Kalenderwoche bzw. Anfang der 23. Kalenderwoche das Licht der Welt erblicken“.

23. Kalenderwoche

Es sind erste Eierschalen unter dem Nest gesichtet worden, was nichts anderes bedeutet; das erste Küken ist geschlüpft. Um wie viele Junge es sich handelt ist vorerst nicht zu sagen, auch hier lässt die Nestmulde keinen freien Blick zu. Geduld ist angesagt, um das Rätsel zu lösen. Es ist immer sehr spannend, wenn es darum geht abzuschätzen, wie viele Jungstörche sich im Nest befinden. Das zweite Küken ist zwei bis drei Tage und das Dritte vier bis fünf Tage später geschlüpft. Es befinden sich somit drei Jungstörche im Nest

Der erste Jungstorch entwickelt sich auf Grund dieses Vorteils sehr gut. Er holt sich wahrscheinlich das meiste Futter aus den Schnäbeln und den Kröpfen der „Eltern“.

Aufgrund der unterschiedlichen Schlupfzeiten sind die Jungstörche körperlich unterschiedlich entwickelt. Der zuletzt geschlüpfte Jungstorch ist gegenüber seinen Geschwistern ein ganz schönes Stück zurück geblieben. Es ist aber davon auszugehen, dass alle drei von den Eltern aufgezogen werden.

Im Gegensatz zu anderen Storchpaaren sind unsere Störche einige Tage später angekommen. Der Vorteil ist nun, dass sie in den trockenen Maitagen gebrütet haben und somit jetzt keine Futterprobleme bekommen. Andere Storchpaare, die früher mit der Brutzeit begonnen haben, haben mangels Futter einige Jungtiere aus dem Nest „befördert“. So auch die Störche auf dem Nest der Familie Karl-Heinz Müller in Schwante - Kuckswinkel. Drei Jungstörche wurden dort ausgebrütet, aber nur zwei sind noch im Nest. Die jetzige Witterungslage spricht aber dafür, dass ausreichend Futter vorhanden ist. Die Altstörche schleppen nun alle möglichen Leckerbissen für ihre Schützlinge ran. Hauptfutter sind nicht, wie in Schwante zu erwarten wäre, Frösche sondern Schlangen, Mäuse, Ratten und ab und zu doch mal einen Frosch.

29. Kalenderwoche

Nicht erst jetzt, sondern schon von Anfang an müssen wir feststellen, dass der letztgeschlüpfte Storch körperlich hinter seinen Geschwistern zurück bleibt. Schon in der Babyphase war das so (er hat sich drei bis vier Tage später aus dem Ei befreit) und leider hat er diesen Nachteil bis jetzt nicht aufholen können. Während die zwei Geschwister schon erste Flugbewegungen machen, zeigt unser „Mini“ wenig Elan, oder ist er zu faul? Das soll ja auch nicht nur bei Störchen der Fall sein!

Wenn die Eltern Futter bringen zeigt er zwar auch seinen Hunger, ob er aber genug Futter abbekommt ist sehr fraglich. Es bleibt zu hoffen, dass er in den nächsten Wochen seine Defizite noch aufholen kann, um dann rechtzeitig bis Mitte August flugfähig für die lange Reise in das Winterquartier zu sein.

In den vergangenen Storchjahren musste erst einmal ein Jungstorch von unserem Nest geholt werden. Aber in der Regel schaffen es die Jungen immer wieder rechtzeitig fit zu sein.

31. Kalenderwoche

Die Jungtiere werden immer aktiver, die Flugbewegungen werden immer häufiger und der Mut zu einem kräftigen Sprung wird größer. Der Hunger auch. Die Altstörche haben voll zu tun um die gierigen Schnäbel zu stopfen.

32. Kalenderwoche

Es ist es soweit. Die beiden Erstgeborenen starten ihren ersten Flug. Nur unserer Mini will oder kann noch nicht fliegen. Er versucht es zwar, aber der richtige Mut fehlt ihm augenscheinlich.

Heute, am 09. August 2012, ist die Namensgebung durch unsere Kita. Alle drei Gruppen haben sich einen entsprechenden Namen ausgedacht. Die Namen lauten.: Leonie, Cilli und unser Nesthäkchen heißt Mariechen. Die Namen der Störche werden an einem gasgefüllten Ballon befestigt und in die Welt geschickt. Die Ballons sind eine Spende von der Schwanteland GmbH / Air Liquid. Vielen Dank dafür.

Alle bis auf Mariechen sind schon geübte Flieger.



Mariechen hat sich besonnen und den ersten Flug gestartet. Es ist der 10. August.

33. Kalenderwoche

Sehr schnell, schon am 13. August, sind dann die ersten zwei Jungstörche in Richtung Winterquartier abgeflogen. Nun ist Mariechen allein im Nest. Jetzt wird sie von den Alttieren sehr intensiv gefüttert.

Am 16. August wird Mariechen zuletzt auf dem Nest gesichtet. Sie hat sich irgendeiner Gruppe von Jungstörchen in Richtung Winterquartier angeschlossen.

Ob alle Jungtiere ihr Ziel erreichen bleibt fraglich, aber wir hoffen es. Die Alttiere werden jetzt noch richtig Futter aufnehmen, um dann gestärkt ihre lange Reise in das Winterquartier anzutreten. Die Abreise wird in der 34. Kalenderwoche sein.

Erfreulich ist, dass auch in diesem Jahr in Schwante wieder fünf Jungstörche aufgezogen wurden. Das Storchpaar in Schwante/Kuckswinkel hat auch zwei prächtige Jungvögel aufgezogen.

Das bedeutet, dass trotz des Anbaus von Monokulturen in Form von Energiemais, die Auswahl an vielfältigem Futter vorhanden ist. Noch sind es die Wiesen mit den Rinderherden, der Mühlensee und andere wenige Brachflächen die für ausreichende Futterreserven sorgen

Der Abflug der Alttiere erfolgte am Donnerstag, den 23. August 2012. Ein wenig Wehmut ist schon immer dabei wenn uns die Störche verlassen und der Herbst schon in Sicht ist. Aber im kommenden Jahr werden sie wieder kommen, unsere gefiederten, von Schwante nicht wegzudenkende Freunde und uns neue Freude bringen und hoffentlich viele Jungstörche aufziehen.

Schwantener brachten die dicksten Kartoffeln

Frauenfrühstück vom 17.07.2012

Silke Taube

Gleichstellungsbeauftragte.....

Seit dem 17.07.2012 steht es fest: aus Schwante kommen die dicksten Kartoffeln. Der Beweis wurde beim Frauenfrühstück angetreten, das im Haus der Generationen in Vehlefanze stattfand. Die Teilnehmerinnen waren gebeten worden, ihre größte Kartoffel mitzubringen. Gesagt getan, alle Frauen brachten am 17.07.2012 ihre größte Kartoffel mit. Die Siegerinnen waren:



- Platz 1: Karin Paul mit 650 Gramm,
 - Platz 2: Roswita Holzerland mit 593 Gramm und
 - Platz 3: Sieglinde Kohlhoff mit 439 Gramm.
- Alle drei sind aus Schwante. Die

Vehlefanzer Frauen mussten sich mit Kartoffeln um die 300 Gramm geschlagen geben. Beim Frauenfrühstück ging es nicht nur um die Kartoffeln, sondern es wurden auch Koch- und Backrezepte ausgetauscht. Als kulinarische Gaumenfreuden wurden unter anderem eine Gemüsesoljanka von Frau Kaatsch und ein Mohnzopf mit Käse und Pilzen von Frau Laatsch gereicht.

Das nächste Frauenfrühstück findet am 16.10.2012 um 9:00 Uhr im Haus der Generationen in Vehlefanze statt. Thema: Rund um die Kartoffel, Kartoffelauflauf, Folienkartoffeln, Kartoffelpuffer & Co.

Wie immer lade ich Sie meine Damen und Herren recht herzlich dazu ein.



„Bötzow sucht die Superhexe“

Nachdem wir nun ein halbes Jahr mit unseren "15 kleinen Hexen" geübt haben, alle Kulissen handgefertigt vor uns stehen und die Kinder in ihren Kostümen kaum wiederzuerkennen sind, feierten wir am 15. September Premiere. Die Premiere fand im kleinen Rahmen in Bötzow statt und war nur für geladene Gäste vorgesehen.

Wir freuen uns, Euch bei unseren anderen geplanten Terminen zu sehen:

- Samstag, 20. Oktober 15:00 Uhr Kremmen Musikantenscheune
- Samstag, 10. November 15:00 Uhr Edener Saal in Oranienburg / Eden
- Samstag, 24. November 15:00 Uhr Seniorenclub Südpark, Berlin-Spandau



Das Theaterstück ist für Kinder unter 5 Jahren nicht geeignet. Ältere Kinder und auch Erwachsene werden bei der bunten Komödie ihren Spaß haben!

Hier eine kurze Inhaltsangabe:

Die kleine Hexe Luna wohnt mit vielen anderen Hexen in der Dorfgemeinschaft „Hex and the city“ im Krämerwald. Sie führen ein wunderschönes Leben, wo jeder den anderen unterstützt und schätzt. Ein geliefertes Postpaket verändert alles. Es ist die Einladung zu dem Casting „Bötzow sucht die Superhexe“. Nun möchte jede Hexe die tollste, schönste und beste sein und die kleine Luna wird nicht mehr beachtet. Sie schafft es, ihren Besen zum Fliegen zu kriegen und haut ins Menseendorf Bötzow ab, was die Oberhexe eigentlich verboten hat.



Hier erlebt sie tolle, neue Abenteuer im Brutto - Markt und in der Schule.

Als dann plötzlich noch Jurymitglied Dieter Kegeln auftaucht wird das Leben der Hexen völlig durcheinander gebracht.

In „Bötzow sucht die Superhexe“ geht es um wahre Freundschaft, Castings und natürlich Hexen.

Es müssen keine Eintrittskarten gekauft werden. Wir freuen uns über eine freiwillige Spende am Ausgang.

Mehr Infos, auch zu unserer aktuellen Besetzung und unseren vielen Aktivitäten, findet Ihr unter:

www.boetzowerrasselbande.de

Dort findet Ihr auch unser aktuelles Werbeplakat mit allen Terminen.

Die hier gezeigten Fotos sind bei den Proben auf unserer Kinderreise entstanden.



Bis bald grüßen alle Theaterhexen, Christina Gebauer und Team.

Regina Korfmacher
Christiane Schulz

Viktoriastr. 49

16727 Velten

Tel.: 0 33 04 / 50 46 86

Fax: 0 33 04 / 50 46 88

Pflegeteam-Velten@freenet.de

www.Pflegeteam-Velten.de



Unser Team hilft Ihnen gerne bei:

- der Körperpflege
- der medizinischen Versorgung
- der Hauswirtschaft
- Verhinderung der Familie u.v.m

Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung



Unser Team ist für Sie da!

Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung

Silvia Schüller

Behindertenbeauftragte.....

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Letzteres ist u. a. der Fall, wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene Mittel (Einkommen, Rente usw.) zu decken. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkzeichen „H“ (hilfflos) eingetragen ist oder das Kind eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht oder der Grad der Behinderung (GdB) mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern.

Als besondere Umstände gelten beispielsweise die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), der Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder die Fortdauer einer Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes aufgrund seiner Behinderung über das 25. Lebensjahr hinaus.

Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus einem gesetzlich festgesetzten Grundbedarf (zurzeit 8.004 €) und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf umfasst alle Aufwendungen, die nicht behinderte Kinder nicht haben. Es handelt sich dabei um einen individuell festzustellenden Mehrbedarf. Hierbei spielen u. a. die Wohnsituation des behinderten Kindes (ob zu Hause bei den Eltern oder in einer Wohneinrichtung lebend) und die Frage, ob es einen Pflegebedarf hat und/oder Leistungen der Eingliederungshilfe bezieht, eine Rolle.

Folgende behinderungsbedingte Mehrbedarfe können im Rahmen des Kindergeldanspruchs - je nach Lage des Einzelfalls - Berücksichtigung finden:

a) Pauschbetrag für behinderte Menschen (entspricht den steuerrechtlichen Merkmalen)

- Aufwendungen für Heilbehandlungen, Fahrtkosten sowie
- persönliche Betreuungsleistungen der Eltern
- Aufwendungen für eine Begleitperson (z. B. anlässlich einer Urlaubsreise, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes Merkzeichen „B“ eingetragen ist)

b) Pflegebedarf

Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen sind auch die Aufwendungen für die Pflege abgegolten. Nicht zusätzlich zum Pauschbetrag, sondern nur anstelle des Pauschbetrages kann deshalb das Pflegegeld als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Ansatz gebracht werden, wenn das Kind eine Pflegestufe hat. Zusätzlich können die oben beschriebenen Mehrbedarfe berücksichtigt werden.

c) Eingliederungshilfe

Hierbei handelt es sich um eine Leistung der Sozialhilfe, um behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der

Gesellschaft zu erleichtern oder ihnen die Ausübung einer angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen. Eingliederungshilfe wird z. B. in Form von pädagogischer Betreuung im Alltag geleistet, wenn behinderte Menschen in einer ambulant betreuten Wohnung leben. Sie kann auch darin bestehen, dass das Sozialamt die Kosten für eine Begleitperson übernimmt, wenn der behinderte Mensch nur mit Hilfe einer solchen Begleitung in der Lage ist, ein Theater, einen Volkshochschulkurs oder ein Fußballspiel zu besuchen. Die Kosten für die Beschäftigung behinderter Menschen in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte werden ebenfalls über die Eingliederungshilfe finanziert.

Diese Leistungen können anstelle des Pauschbetrages für behinderte Menschen in Ansatz gebracht werden. Einzige Ausnahme hiervon ist die Eingliederungshilfe für die Beschäftigung in einer WfbM oder einer Tagesförderstätte, wenn das behinderte Kind im Haushalt der Eltern lebt.

Tipp: Übersteigen die Einkünfte und Bezüge eines behinderten Kindes 8.004 € im Jahr, gehen die Familienkassen in der Regel ohne nähere Prüfung davon aus, dass das Kind imstande ist, sich selbst zu unterhalten und lehnen den Anspruch der Eltern auf Kindergeld ab.

Übersehen wird dabei, dass das Kind mit seinem Einkommen nicht nur seinen Grundbedarf, sondern auch noch seinen individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf decken muss. Wird dieser Mehrbedarf in die Kindergeldprüfung einbezogen, stellt sich häufig heraus, dass ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einzulegen.

Wenn Sie dazu Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Der Garten- und Bewässerungsprofi

Hagen Klatt



Bärenklau, Remontehof 15 • 16727 Oberkrämer
 Tel.: (033 04) 25 02 73
 Fax: (033 04) 25 20 65
 Funk: 0171 / 47 09 687
 info@bewaesserungsprofi.de





www.bewaesserungsprofi.de

Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Pflasterarbeiten, Wegebau und Terrassen
- Schwimm- und Gartenteiche
- Zaunbau
- Gehölzschnitt und Pflanzungen
- Mäh-Roboter/Automower
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Regenwassernutzung und Versickerung
- Grundstückspflege, Gehwegreinigung und Winterdienst
- Rasenneuanlage und Sanierung

TINA -TOURS

Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gehfähige Personen

z.B. zur: - Dialyse
- Bestrahlung
- Chemo

Mühlenweg 3
16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel.:033055/72992 • Funk: 0151/15532883

Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen

Information der Waldbauernschule Brandenburg e.V.

Im Monat Oktober jeweils freitags in der Zeit von 16:00 - 19:30 Uhr und samstags in der Zeit von 08:30 - 15:30 Uhr veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen.

Schulungsthemen sind Naturschutz im Wald, Jagd, Waldbau (Buntlaubholz) und Nebennutzung. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen.

Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben.

Schulungstermine finden Sie im Internet auf der Seite: www.waldbauernschule-brandenburg.de, links in der Liste „Schulungen“ oder siehe unten.

Da die Veranstaltungen nur bei mindestens acht Teilnehmern durchgeführt werden können, wird um vorherige Anmeldung per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei gebeten.

Schulungstermine:

05. + 06.10.2012

Großraum Beeskow

(Gaststätte „Märkischer Dorfkrug“, Dorfstr. 14, 15848 Ragow-Merz)

12. + 13.10.2012

Großraum Märkische Schweiz

(Gaststätte „Däbersee“, Dahmsdorfer Str. 59, 15377 Waldsiefersdorf)

Großraum Templin

(Gaststätte „Am Egelpfuhl“, Am Egelpfuhl 5, 17268 Templin)

19. + 20.10.2012

Großraum Schorfheide

(Naturfreundehaus „Am Üdersee“, Üdersee Süd 111, 16244 Finowfurt)

26. + 27.10.2012

Großraum Zehdenick

(„Elisabetmühle“ Stadtwerke Zehdenick, Schleusenstr. 22, 16792 Zehdenick)



Frank Rosendahl
Zimmerei

Lämmerweide 9
16727 Oberkrämer OT Vehlefanz

Tel./Fax: 0 33 04/20 88 42
Funk: 01 74/8 65 41 74

www.zimmerei-rosendahl.de
info@zimmerei-rosendahl.de

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Breite Straße 26
16727 Oberkrämer
OT Marwitz
☎ (03304) 3 45 20
Fax (03304) 3 40 38

Antennen- u. Elektroservice

- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
OT Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer

☎ u. Fax: (03304) 250 452

Step's Futterbar

Qualitätstierfutter und Zubehör

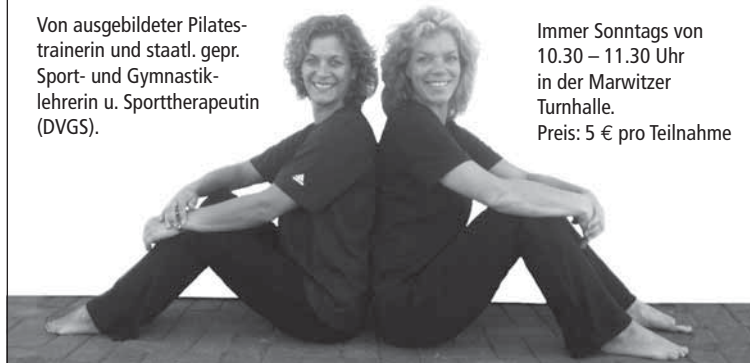
Abholung - Lieferung - Versand

Tel.: 03 30 55/23 87 44

www.steps-futterbar.de

Pilates & Wirbelsäulengymnastik

Von ausgebildeter Pilates-trainerin und staatl. gepr. Sport- und Gymnastik-lehrerin u. Sporttherapeutin (DVGs).



Immer Sonntags von
10.30 – 11.30 Uhr
in der Marwitzer
Turnhalle.
Preis: 5 € pro Teilnahme

Ferienprogramm der Kita „Zwergenland“
21.06. bis 13.07.2012

Drei Wochen Ferienprogramm und Schließzeit liegen hinter uns und der Alltag hat uns wieder. Wir haben viel unternommen und gelernt.

In der ersten Woche drehte sich alles um die Erdbeere

Haben wir in der 1. Woche alles rund um die Erdbeere gehört, wurde diese auch geerntet und verarbeitet. Mit den Rädern sind wir zum Erdbeerefeld gefahren und haben 2 große Körbe gepflückt. Für alle Kinder der Kita wurde Erdbeertorte gebacken und Marmelade gekocht.



- Die Mädchen, 2. Klasse

Die 2. Woche stand unter dem Thema : „Natur“.

Mit Picknickrucksack und Decke sind wir in den Krämer gewandert, um dort den Wald zu entdecken. Vögel, Rehe, Hasen und eine Blindschleiche begegneten uns auf unserer Tour. Auch ein Besuch im Gestüt Eichstädt zeigte uns, dass Pferde sehr sensible Tiere sind. Ob am Sulky, auf der Koppel oder mit den Pfliegern, jedes Tier reagiert anders. Für unser leibliches Wohl wurde gesorgt. Als Überraschung bekam jedes Kind ein T-Shirt geschenkt.

Auch in der 3. Woche kam keine Langeweile auf.

Viel Spaß gab es beim Twister spielen, aber auch eine Betriebsführung bei HIPER ceramics brachte für uns viel Neues. Herr Otto und Herr Hofmeister zeigten uns die Firma und beschrieben uns die Produktion, vom Keramikpulver bis zum Gefäß konnten wir alle einzelnen Produktionsstellen kennen lernen. Jedes Hortkind bekam eine gebrannte Keramikform, die liebevoll mit Süßigkeiten gefüllt war mit nach Hause.

Wir möchten uns bei allen bedanken, die unsere Ferien zu einem Erlebnis werden ließen.

- die Horti's der Kita Zwergenland-



Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*

**E-Bike
Service Center**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

**Lieber gleich zum Profi,
denn Immobilienkauf und -Verkauf
ist Vertrauenssache!**

**Ich vermittele seit 15 Jahren im Gebiet
der Gemeinde Oberkrämer!
Gern auch Ihr Haus oder
Grundstück an zahlungs-
kräftige Käufer!**

Matthias Kopp
Tel.: 01 77/3 09 70 14



Tischlerei Olaf Nocke 
Meisterbetrieb

• Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten
aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04/50 50 63 • Funk: 01 70/550 95 37

Offene Feuer im Freien!

Dirk Eger

SB. Ordnungsamt

Der Herbst ist da und in den Gärten sind wieder vermehrt offene Feuer festzustellen.

Von einzelnen Feuerstellen aus verteilen sich oft Rauch, Ruß und Funken als quälende Belästigung für Mensch und Umwelt über eine Vielzahl benachbarter Grundstücke. Seit 1998 ist im Land Brandenburg das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen grundsätzlich verboten. Das gilt auch für traditionelle Brennstoffe, wenn die Verbrennung zu Störungen führen kann, d. h. soweit sich Nachbarn berechtigt beschweren, muss von einer Belästigungswirkung und somit einem Verbrennungsverbot ausgegangen werden.

Um Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen, dürfen Holzfeuer im Freien nur gelegentlich betrieben werden. In dicht bebauten Bereichen z. B. in Reihenhaussiedlungen und ähnlichen dürften sich aufgrund der geringen Abstände zu Gebäuden und sonstigen brennbaren Materialien offene Holzfeuer verbieten.

Um Gefährdungen und Belästigungen durch offene Holzfeuer im Allgemeinen weitestgehend auszuschließen, hat das Landesumweltamt Brandenburg 10 goldene Regeln für das Abbrennen von Holzfeuern aufgestellt:

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.
- Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden.
- Abfälle (z. B. auch Bauhölzer) gehören niemals ins Holzfeuer.
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden.
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
- Niemals „Brandbeschleuniger“ wie Benzin, Verdünnung, Spiritus verwenden, Explosionsgefahr!
- Löschmittel bereithalten (z. B. Sand, Wasser, Feuerlöscher).
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug sofort das Feuer löschen.
- Feuer immer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer geeigneten Person beaufsichtigen.

Sofern Sie dann Ihr Vorhaben mit dem Holzfeuer im Freien vorher mit dem Nachbarn besprechen, dürfte einer ungestörten Atmosphäre und der Lagerfeuerromantik in Ihrem Garten nichts mehr im Wege stehen.

Allianz  **Velten** Generalvertretung
Rosa-Luxemburg-Str. 17 b

„Frühbucherrabatt“

- Autoversicherung -

jetzt Preis für 2013 sichern!



Fahranfänger 70 % • Zweitwagen 55 %

Info unter: ☎ 0 33 04/ 50 21 21

Mo - Do: 9 - 18 Uhr, Fr: 9 - 12 Uhr

Inh. Uwe Piechaczek

Buchhaltungsservice*, Unternehmensberatung
und Existenzgründerberatung

Uta Garnitz

Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanz Str. 19 • 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 25 1965 • Fax 03304 5 22 07 26
Mobil 0170 161 62 27 • uta.garnitz888@t-online.de

- *Buchen laufender Geschäftsvorfälle -



Mitglied im Bundesverband selbstständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:

Siegbert Stange

Lindenstr. 29

OT Marwitz

16727 Oberkrämer

Tel.: 0 33 04/3 37 51

Fax: 0 33 04/38 07 94

Funk: 0172/3 27 77 46



**Wir bauen Möbel
und mehr ...**

www.tischlerei-velten.de



**TISCHLEREI &
KÜCHENHAUS
VELTEN**

Form- und Raumgestaltung

Viktoriastr. 45 • 16727 Velten • Tel.: 03304 - 320 32
Fax.: 03304 - 320 33 • E-Mail: info@tischlerei-velten.de

Funk: 0171/8244354
Tel.: 033055/ 715 34
Fax: 033055/ 715 35

**Elektroinstallation &
Kommunikationstechnik
SVEN TETSCHKE**

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Lindenweg 7
16727 Oberkrämer OT Schwante
www.elektro-tetschke.de
e-mail: info@elektro-tetschke.de

**Schreibwaren
Lotto & Post**



Sigrid Horn
OT Vehlefan
Lindenallee 27
16727 Oberkrämer
Tel.: 033 04/20 17 90
Fax: 033 04/20 17 91



Die Grundschule Bötzwow mit neuem Gesicht Investitionen in die Zukunft

Im Zeitraum von 2009 - 2012 haben umfangreiche Baumaßnahmen in der Schule Bötzwow stattgefunden. Die Kosten aller Baumaßnahmen beliefen sich auf über zwei Millionen Euro. Lediglich für den Anbau der Schule im Zeitraum von 2009 - 2010 konnten Fördermittel in Höhe von 650 000 Euro in Anspruch genommen werden.

Nachdem die 60-Meter-Laufbahn 2009 hergestellt wurde, erfolgte für die Turnhalle 2010 die Dämmung und Farbgestaltung der Außenfassade sowie die Errichtung der Regenentwässerung für das gesamte Schulgrundstück.

Die Schule wurde dann im Jahr 2011



saniert und für die Schülerspeisung entstand ein Essenspavillon

Die Außenanlagen der Schule wurden in diesem Jahr umgestaltet. Die Schüler und Schülerinnen können jetzt ihren Chillgarten, den Heckengarten mit Sonnensegel und das Sandspiel genießen.

Unbefestigte Flächen vor den Gebäudeeingängen sind jetzt gepflastert und Grünanlagen wurden angelegt. In diesem Zusammenhang wurde die Weitrunganlage in den hinteren Bereich des Schulgrundstückes verlegt. Der Hort und die Schule erhielten jeweils ein Gerätespielhaus.

Aber nicht nur in die Außenanlage wurde investiert, auch im Schulgebäude hat sich

einiges verändert. Vier Klassenräume erhielten Fußböden und Akustikdecken und zwei Klassenräume wurden farblich neu gestaltet.

Die Investitionen für den gesamten Komplex gehen dann im kommenden Jahr mit dem Ausbau der Turnhalle weiter. Es ist vorgesehen, die Decke durch eine erhöhte Ballwurfdecke mit Lichtschächten zu ersetzen sowie die Dachsanierung vorzunehmen. Die Kosten hierfür werden voraussichtlich 250.000 € betragen.

Auch die Sanierung der Klassenräume wird in den nächsten Jahren fortgesetzt.



Sommerferien 2012 – das ist doch schon Vergangenheit

Kerstin Rosen

Regionalmanagerin.....

Um das Thema Vergangenheit, genauer darum, wie ein Müller früher lebte und wie er Korn zu Mehl machte, ging es bei den Besuchen an der Bockwindmühle Vehlefanz.

Zu einer kurzen Zeitreise, ohne PC, Spielkonsolen & Co, starten Feriengruppen aus Oberkrämer, Kremmen und dem Havelland.

Mit neuzeitlichen Bussen kamen die Kinder von nah und fern. An der alten Mühle angekommen wurden sie mit einem freundlichen „Glück zu“ begrüßt. Dann fragende Gesichter – was heißt „Glück zu“? Die Erklärung, warum Müller sich mit diesem Gruß begrüßen und verabschieden, brachte bei einigen Kindern ein leichtes Grinsen ins Gesicht und es war zu hören, „...so begrüße ich heute meinen Papa...“.

Nach einer kurzen Stärkung unter den alten Obstbäumen, ging es an die Arbeit. Schließlich wollten die Kinder den Weg des Kornes verfolgen. Ganz ging das natürlich nicht, denn für die Aufbereitung des Ackers, die Saat, das Wachstum und die Ernte sind die Sommerferien, oder besser nur ein Ferientag einfach zu kurz. Die Müller waren aber gut vorbereitet und hatten mit ausreichend gemähten Roggen vorgesorgt. So konnte es frisch ans Dreschen gehen. Die meisten Kinder hatten noch nie einen Dreschflügel gesehen und erst recht nicht angefasst. Da aber die Hortnerin vom Lande kam, hatten sie aber schon davon gehört und dass es gar nicht so einfach wäre damit zu arbeiten. Die Ärmel hochgekrempt und los. „Puuh, da kommt man ganz schön ins Schwitzen“, war zu hören. Nach kurzer Zeit waren auch die ersten Körner auf der Decke zu sehen.

So, wenn jetzt genug Wind wehen würde, könnte der Müller mahlen. Aber auch ohne dass sich die Mühle drehte, war drinnen mehrfach ein staunendes „oh, ist das riesig..“, oder „ist das echt alles aus Holz?“ und „Wie haben die das früher ohne Krahn gebaut?“ zu hören.

Gespannt lauschten die Kinder den Geschichten rund um die Mühle, stellten unzählige Fragen und wollten sich unbedingt an der Handmühle probieren. Wer da nicht gut gefrühstückt hatte, hatte ganz schön zu tun den Mühlstein zu drehen. Fast einstimmig beschlossen die Kinder, heute haben wir, oder besser unsere Mütter es leichter. Brot zuhause backen ist schon was Schönes, aber das Korn vorher noch selber mahlen, nein das muss nicht mehr sein

Nach den vielen neuen Eindrücken und Informationen der kleinen Zeitreise, ging es zurück in die Gegenwart. Denn weil es teilweise so heiß war, war der Durst sehr groß und eine kleine Erfrischung sehr willkommen. Wie schön ist es dann doch heute, wo man einfach an einen Kühlschranks gehen und eine leckere Wassermelone holen kann. Diese war auch im nu verschwunden und die Kinder hatten noch ein paar Minuten Zeit, um sich auf der Mühlenwiese auszutoben, bevor es mit dem neuzeitlichen Bus zurück in den Alltag ging.

Solch eine kleine Zeitreise ist nicht nur in den Ferien möglich. Auch Projekt- oder Wandertage, als Ergänzung zu den verschiedensten Unterrichtsthemen, werden vielfach wahrgenommen.

Zum Beispiel zum Thema Ernährung „Vom Korn zum Brot“. An der ersten Station erfahren die Schüler in der Mühle wissenswertes über die Getreideverarbeitung und an der zweiten Station können sie in der Bäckerei die Arbeiten in der Backstube verfolgen und selber Teig kneten und zusehen, wie ihr Brötchen entsteht.

Anmeldungen für solch einen Aktionstag werden unter 033055-21763 angenommen.

Der Gruß „Glück zu“ geht auf die Wandertätigkeit der zünftigen Müllerhandwerker zurück, als die angehenden Gesellen das Glück von Mühle zu Mühle tragen sollten. An einer neuen Mühle ankommend begrüßten die wandernden Lehrlinge den ansässigen Müllermeister oder seinen höchsten Gesellen mit den traditionellen Worten „Glück zu!“ und ersuchten um Arbeit. Der Gruß soll Müller und Mühle vor Schrecklichem, wie Unwettern, Missernten, Bränden und anderen Schadens- und Unglücksfällen bewahren



Tierschutz im Grundgesetz 10 Jahre Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz

Es ist jetzt 10 Jahre her, dass der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert wurde. Tierschutz als Verfassungsgut. Was hat sich denn wirklich verändert?

Die Situation für die Tiere hat sich bis heute kaum deutlich verbessert. In der Landwirtschaft werden Tiere weiterhin für ihre Haltung „zurechtgestutzt“, Hühnern die Schnäbel abgeschnitten, Ferkel ohne Betäubung kastriert, Rinder unter Schmerzen enthornt.

Bei der Schlachtung landwirtschaftlich genutzter Tiere ist nicht sichergestellt, dass sie angst- und schmerzfrei sterben. Sowohl in der Wissenschaft als auch Industrie müssen Tiere noch immer leiden und sterben, obwohl tierversuchsfreie Alternativen verfügbar sind.

Im Unterschied zu anderen Ländern ist in Deutschland die Haltung von Tieren zur reinen Fellgewinnung weiterhin erlaubt. Wanderzirkusse dürfen Wildtiere wie Tiger, Bären und Elefanten immer noch mitführen, obwohl eine artgerechte Haltung dort unmöglich ist. In Deutschland werden noch immer über vier Millionen Legehennen in Käfigen gehalten, über 30 Millionen männliche Legehennenküken direkt nach der Geburt vernichtet. Jährlich werden über 20 Millionen Ferkel ohne Betäubung kastriert. Obwohl mittlerweile die Ferkelkastration ohne Betäubung als Tierquälerei angesehen wird, darf sie noch bis 2017 durchgeführt werden.

Fünf weitere Jahre geduldete offensichtliche Tierquälerei! 600 Millionen Mastgeflügel werden in unstrukturierten, nicht tiergerechten Intensivhaltungen eingezwängt. Jährlich karren Tiertransporte über 360 Millionen Tiere quer durch Europa, aktuell auch durch die Freigabe der Bundesregierung deutsche Rinder bis in die Türkei.

Nahezu drei Millionen Tiere werden Jahr für Jahr allein in Deutschland in Tierversuchen „verbraucht“ (Quelle: Deutscher Tierschutzbund).



Foto: Deutscher Tierschutzbund

Das einzige Mittel, um gegen dieses Elend gerichtlich vorgehen zu können, ist die Tierversandklage, die nicht zugelassen wird. Wie soll Tierschutz umgesetzt werden können, wenn ein gerichtliches Vorgehen für seriöse Tierschutzverbände als die „Stimme der Tiere“ untersagt wird? (Quelle: Deutscher Tierschutzbund)

Weiter brauchen wir in einem Tierschutzgesetz und mit Blick auf das Staatsziel auch eine klare Verpflichtung, dass der Staat seine Pflichtaufgabe

Tierschutz ernst nimmt und diese Verantwortung nicht auf den karitativen Tierschutz abschieben kann. Das Staatsziel Tierschutz ist ein Verfassungsgut, dessen Umsetzung sowohl auf allen Ebenen, also auch auf Bundes-, Landes- und auch kommunaler Ebene erfolgen muss und nicht auf ehrenamtliche Tierschützer abgeschoben werden kann.

Als Tierschützer werden wir weiterhin alles unternehmen, dem Leid der Tiere und der Tierquälerei ein Ende zu setzen. Dafür brauchen wir jede Unterstützung von den Bürgern. Bitte helfen Sie uns, dass der Tierschutz als Verfassungsrecht



Foto: Deutscher Tierschutzbund

auch praktisch umgesetzt wird und nicht nur auf dem Papier steht.

10 Jahre Tierschutz sind keinesfalls ein Grund zum Feiern, sondern eher ein Grund, nachdenklich und traurig zu sein.

Weitere Informationen erhalten sie unter der Telefonnummer 033080 / 40808 oder unter www.tierschutzverein-ohv.de.

Wir freuen uns über jede Unterstützung.

Ihr Tierschutz-Team Tornow



Waßerfall

Rechtsanwaltskanzlei

Jan Waßerfall
Rechtsanwalt

Versicherungsrecht
Verkehrsrecht
Vertragsrecht
Speditions-/Transportrecht
Forderungsinkasso

OT Schwante
Schilfweg 11
16727 Oberkrämer
Telefon 033055/23 83 42
Telefax 033055/23 83 43
www.wasserfall.com
anwalt@wasserfall.com

Hotline 0800 5894 033

Unisex-Tarife ab 21.12.2012

Vorher noch
Beitragsvorteile
bis zu
30 % sichern!

Verpassen Sie nicht
Ihre Ausfahrt!

Wir beraten Sie!
www.versicherungsmakler-pfeiffer.de

5. Meilensteinlauf Vehlefanzer Pokallauf

(letzter Wertungslauf des EMB-Cup)



gelaufen wird auf der Straße und im Wald (Strecke nicht für Spikes geeignet)

- ca. 0,6 km: Jahrgang 2005–2007
- ca. 1 km: Jahrgang 1999 bis 2004
- ca. 4,5 km: Jahrgang 1998/97, Jugend, Frauen, Senioren ab M60
- ca. 9 km: Männer M20 – M55

28. Oktober 2012

12.00 Uhr Start vor der Waldbegegnungsstätte

Anmeldungen bis Dienstag, den 23.10.2012

per Post oder E-Mail

mit Name, Vorname, Geb.datum, Strecke und Verein an:

SG Vehlefanz Kirsten Rettschlag, Schäferweg 1 A, 16727 Oberkrämer,

E-Mail: kirsten.r2@freenet.de

Nachmeldung vor Ort

bis 11.00 Uhr (zzgl. 1,- € Nachmeldegebühr)

Startgebühr (vor dem Start zu entrichten)

- 0,6 km / 1 km: 2 Euro pro Teilnehmer
- 4,5 km: 3 Euro pro Teilnehmer (Schüler A + Jugend)
- 4,5 km / 9 km: 4 Euro pro Teilnehmer (Erwachsene).

Veranstaltungsort:

Waldbegegnungsstätte Krämer

16727 Oberkrämer/Wolfslake

Straße „Am Krämerwald“



Haftungsausschluss: Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme am Lauf und allen anderen Aktivitäten. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen; jeder Teilnehmer handelt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verlorene Gegenstände. Mit der Teilnahme erkennt der Teilnehmer den Haftungsausschluss an.